

die Sicherungsverwahrung

EGMR, M./D, Urteil v. 17.12.09
- 19359/04

Aufbau der Vorlesung

- Aktuelle Situation
- Sachverhalt
- Entscheidung
- Folgen der Entscheidung
- Das Urteil des BVerfG 2011
- Fazit
- Die Auswirkung der Rechtsprechung des EGMR

aktuelle Situation

- Das Urteil des EGMR ist rechtskräftig, da der Ausschuss der Großen Kammer den Antrag der Bundesregierung auf Verweisung der Rechtssache (Art. 43 EMRK) an die Große Kammer am 10.05.2010 abgelehnt hat.
- nach sofortiger Beschwerde der StA als Reaktion auf den Entlassungsbeschluss des LG Marburg entschied das OLG Frankfurt über die Freilassung des M, das den Entlassungsbeschluss bestätigte

Sachverhalt I

Nachdem M bereits zahlreiche Freiheitsstrafen wegen schwerer Verbrechen verbüßt hat, verurteilt ihn im Jahr 1986 das zuständige Landgericht wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit Raub zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Zugleich ordnet es seine erstmalige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung sieht das Gesetz für einen solchen Fall vor, dass die Unterbringung nicht länger als zehn Jahre dauern darf. Nach Verbüßung der Freiheitsstrafe wird M im Jahr 1991 in die Sicherungsverwahrung überwiesen. Am 31. Januar 1998 tritt das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten in Kraft. Es ermöglicht, die Sicherungsverwahrung nach Ablauf der Zehnjahresfrist fortzuführen, wenn die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges zur Begehung von Straftaten solche Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Sachverhalt II

Auf der Grundlage dieser Vorschrift ordnet die zuständige Strafvollstreckungskammer, nachdem M zehn Jahre Sicherungsverwahrung verbüßt hat, deren Fortdauer an. Dabei stützt es sich auf Sachverständigengutachten, die M als einen Hangtäter einstufen, der weiterhin zur Begehung schwerer Gewalttaten neigt. Erfolglos bemüht M sich, auf dem innerstaatlichen Rechtsweg seine Freilassung zu erreichen. Er scheitert auch mit seiner Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG. Daraufhin wendet er sich mit einer Individualbeschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

Die Entscheidung des EGMR I

Grundsätzliches:

- es wurde eine Verletzung von Art. 5 und Art. 7 EMRK festgestellt
- der EGMR hat nicht die Sicherungsverwahrung insgesamt verworfen, jedoch ist die rückwirkende Beseitigung der Höchstfrist als konventionswidrig erachtet worden
- das BVerfG hat 2004 die Sicherungsverwahrung insgesamt mit Art. 103 II GG vereinbar erklärt, 2011 hingegen wurde die Verfassungswidrigkeit der gerügten Normen festgestellt

Die Entscheidung des EGMR II

Art. 5 Recht auf Freiheit und Sicherheit

(1) **Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:**

a) **rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;**

b) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentziehung wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;

c) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß die betreffende Person eine Straftat begangen hat, **oder wenn begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;**

...

Die Entscheidung des EGMR III

- **Art. 5 Abs. 1 lit. a**

st. Rspr. des EGMR: es bedarf eines kausalen Zusammenhangs zwischen der Verurteilung und der Inhaftierung

bzgl. **Ausgangsentscheidung**: dagegen spricht, dass zwischen der ursprünglichen gerichtlichen Entscheidung und der Verlängerung der Unterbringung ein erheblicher zeitlicher Abstand bestand; erst eine gesetzgeberische Aktion ermöglichte die Fortdauer der Sicherungsverwahrung;

bzgl. **Entscheidung der Vollstreckungsgerichte**: erfüllt nicht das Erfordernis einer Verurteilung, da es an einer Schuldfeststellung fehlt

Die Entscheidung des EGMR IV

- **Art. 5 Abs. 1 lit. c**
hierdurch Rechtfertigung?
Legitimiert wird dadurch nur eine Freiheitsentziehung zur Bekämpfung einer konkreten Gefahr. Die drohende Straftat müsse „insbesondere hinsichtlich des Orts und der Zeit ihrer Begehung und ihrer Opfer“ näher bestimmt sein. Eine allgemeine Rückfallgefahr reicht dafür nicht aus.
- **Ergebnis:** mangels Rechtfertigung liegt eine Verletzung von Art. 5 vor

Die Entscheidung des EGMR V

- **Art. 5 Abs 1 lit. e**
- hierdurch Rechtfertigung? (in Nachfolgeentscheidungen angesprochen)
- Voraussetzungen hierfür sind erstens der zuverlässige Nachweis der psychischen Erkrankung in Form der Feststellung einer tatsächlichen psychischen Störung aufgrund objektiv ärztlicher Fachkompetenz vor einer zuständigen Behörde; hier mangelte es nach Auffassung des EGMR bereits an der Feststellung einer tatsächlichen psychischen Störung; zudem sei die Freiheitsentziehung nur dann „rechtmäßig“, wenn sie in einem Krankenhaus, einer Klinik oder einer anderen geeigneten Einrichtung erfolge

Die Entscheidung des EGMR VI

Art. 7 Keine Strafe ohne Gesetz

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. **Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.**

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, daß jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Die Entscheidung des EGMR VII

- Inhalt: „nulla poena sine lege“
- beachte: herausragende Stellung innerhalb der Konvention, vgl. Notstandsfestigkeit nach Art. 15 EMRK
- Art. 7 EMRK (sowie Art. 103 II GG) nur anwendbar, wenn die Sicherungsverwahrung unter den Begriff „**Strafe/Strafbarkeit**“ zu subsumieren ist

Die Entscheidung des EGMR VIII

BVerfG:

„Der Anwendungsbereich von Art. 103 Abs. 2 GG ist auf staatliche Maßnahmen beschränkt, die eine mißbilligende hoheitliche Reaktion auf ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten darstellen und wegen dieses Verhaltens ein Übel verhängen, das dem Schuldausgleich dient.“

Die Entscheidung des EGMR IX

BVerfG:

- Unterscheidung von schuldausgleichenden Strafen einerseits und nicht schuldausgleichenden präventiven Maßregeln andererseits (Zweispurigkeit des Strafrechts);
- Ergebnis: die Sicherungsverwahrung unterfällt nicht Art. 103 II GG, da sie keine Strafe darstellt, sondern eine Maßregel

Die Entscheidung des EGMR X

EGMR:

- „Entscheidend ist zum einen die Frage, ob die Sanktion im Anschluss an eine Verurteilung wegen einer Straftat verhängt wird, zum anderen die Charakterisierung der Maßnahme nach innerstaatlichem Recht, die Art und der Zweck der Maßnahme, die mit ihrer Schaffung und Umsetzung verbundenen Verfahren sowie ihre Schwere.“

Die Entscheidung des EGMR XI

EGMR:

- Die Sanktionspraxis ist aus Sicht des EGMR durch eine weit reichende Übereinstimmung von Sicherungsverwahrung und Freiheitsstrafe gekennzeichnet. Dies belegt er insbesondere anhand dreier Kriterien: die Anordnungsvoraussetzungen, die Gefährlichkeitsprognose, der Vollzug.
- Das Gericht macht ferner darauf aufmerksam, dass die Strafe in Deutschland nicht allein dem Schuldausgleich dient, sondern auch die Aufgabe hat, künftige Straftaten zu verhindern. Somit bestehe **auch in der präventiven Zielsetzung** eine **Übereinstimmung** zwischen Strafen und Maßregeln.

Die Entscheidung des EGMR XII

- EGMR hat den Begriff der „Strafe“ autonom ausgelegt
- anders als das BVerfG ist er der Meinung, dass die Sicherungsverwahrung eine Strafe darstellt
- folgerichtig stellt er eine Verletzung des Art. 7 EMRK fest

Folgen

- unmittelbar: Feststellung eines Konventionsverstoßen und Kompensationszahlung in Höhe von 50000 € (gem. Art. 41) sowie Verpflichtung für Abhilfe zu sorgen (Art. 46)
- Folgen für die Geltung des § 67d StGB: unmittelbar keine, insb. kein Freilassungszwang (denn EGMR hat nicht die Macht, Nichtigkeit von Normen anzuordnen, aber „abstrakte Befolgungspflicht“)

Das Urteil des BVerfG 2011

- Das **BVerfG** griff in seinem Urteil vom **4.5.2011** (2 BvR 2365/09) die Entscheidung des EGMR auf und stellte die **Verfassungswidrigkeit der gerügten Normen** fest.
- Es entschied, dass alle Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung mit dem Freiheitsgrundrecht der Untergebrachten aus Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 104 I GG nicht vereinbar sind, weil sie den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots nicht genügen.
- Überdies verletzen die mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen Vorschriften zur nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die frühere Zehnjahreshöchstfrist hinaus und zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht das rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot aus Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 20 III GG.

Fazit

- Der EGMR hat nicht die Sicherungsverwahrung insgesamt verworfen, jedoch ist die rückwirkende Beseitigung der Höchstfrist als konventionswidrig erachtet worden.
- Dem BVerfG ist damit zugleich bedeutet worden, das im GG enthaltende Rückwirkungsverbot in rechtsstaatlich unangemessener Weise beschränkt ausgelegt zu haben.
- Dies hat das BVerfG in seiner Entscheidung aufgegriffen und hat dem genüge getan, in dem es 2011 die Vorschriften zur Sicherungsverwahrung insgesamt als verfassungswidrig erklärt hat. Dennoch stellte das BVerfG keine Verletzung des Rückwirkungsgebots fest.

Die Auswirkung der Rechtsprechung des EGMR

Zitat des 2. Entscheidungsgrund des BVerfG-Urteil 2011:

- „a) Die Europäische Menschenrechtskonvention steht zwar innerstaatlich im Rang unter dem Grundgesetz. Die Bestimmungen des Grundgesetzes sind jedoch völkerrechtsfreundlich auszulegen. Der Konventionstext und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes (BVerfGE 74, 358 <370> = NJW 1987, 2427; stRspr).
- b) Die völkerrechtsfreundliche Auslegung erfordert keine schematische Parallelisierung der Aussagen des Grundgesetzes mit denen der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. BVerfGE 111, 307 <323 ff.> = NJW 2004, 3407).
- c) Grenzen der völkerrechtsfreundlichen Auslegung ergeben sich aus dem Grundgesetz. Die Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention darf nicht dazu führen, dass der Grundrechtsschutz nach dem Grundgesetz eingeschränkt wird; das schließt auch die Europäische Menschenrechtskonvention selbst aus (vgl. Art. 53 EMRK). Dieses Rezeptionshemmnis kann vor allem in mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen relevant werden, in denen das "Mehr" an Freiheit für den einen Grundrechtsträger zugleich ein "Weniger" für den anderen bedeutet. Die Möglichkeiten einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung enden dort, wo diese nach den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung und Verfassungsinterpretation nicht mehr vertretbar erscheint.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!